

ZWVF

Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzstrafrecht

Rainer Brandl | Severin Glaser | Robert Kert | Roman Leitner
Mario Schmieder | Norbert Schrottmeyer | Norbert Wess

SAVE THE DATE!

3. ZWF-Get-Together am 18. 1. 2017

Wirtschaftsstrafrecht

Privatanklage und Hausdurchsuchung
ISO 19600 Compliance-Management-Systeme

Finanzstrafrecht

Aktuelle Zuständigkeitsfragen in Finanzstrafsachen
Steuerliche Kontrollsysteme und Verbandsverantwortlichkeit

Die vertiefende Analyse

Steuer-CDs im gerichtlichen Finanzstrafverfahren

Der aktuelle Fall

Bindungswirkung abgaben- und strafrechtlicher Feststellungen

Europastrafrecht

Richtlinie zur Bekämpfung von EU-Betrug angenommen

Blick über die Grenze

BGH zur Tatentdeckung durch ausländische Behörden

Aus Sicht der Finanzstrafbehörde

Finanzstrafstatistik 2016

Aus der aktuellen Rechtsprechung

Mario Schmieder / Norbert Wess

Hausdurchsuchung ohne Privatankläger

ZWF 2017/64

§§ 71, 119 ff, 210 StPO

OGH 23. 8. 2017, 15 Os 7/17v

Gegenstand des Verfahrens bildete ua die (bis dato ungeklärte) Frage, ob der Privatankläger nach Einbringung der Anklage in einem Privatanklageverfahren iSd § 71 StPO an den von ihm beantragten Durchsuchungen von Orten und Gegenständen („Hausdurchsuchungen“) teilnehmen darf. Mit der nunmehr vorliegenden Grundsatzentscheidung hielt der OGH erstmalig fest, dass solch eine Intervention des Privatanklägers oder anderer Beteiligten des Verfahrens unzulässig ist:

Anmerkung

1. Zur Frage der Zulässigkeit der Intervention des Privatanklägers

Eine Durchsuchung von Orten und Gegenständen ist grundsätzlich nicht parteiöffentlich. Daraus folgt, dass in einem Offizial- als auch Privatanklageverfahren grundsätzlich nur dem von der Durchsuchung Betroffenen und/oder den in § 121 Abs 2 StPO genannten Personen (im Ermittlungsverfahren auch der Staatsanwaltschaft als dessen Leiterin) das Recht auf Anwesenheit zukommt, nicht aber dem Privatankläger oder anderen Beteiligten des (Haupt-)Verfahrens.

Das Privatanklageverfahren ist ausschließlich als Hauptverfahren zu führen und beginnt grundsätzlich mit der Einbringung einer Privatanklage (§ 71 Abs 3 StPO) oder einem selbständigen Antrag auf Erlassung vermögensrechtlicher Anordnungen (§ 445 StPO). Ein Ermittlungsverfahren findet im Rahmen eines Privatanklageverfahrens gem § 71 Abs 1 StPO nicht statt. Gem § 71 Abs 5 StPO hat der Privatankläger grundsätzlich (mit gewissen Einschränkungen) die gleichen Rechte wie die Staatsanwaltschaft. Aufgrund des Umstands, dass es sich bei dem aufgrund einer Privatanklage zu führenden Verfahren stets um ein Hauptverfahren handelt, hält der OGH fest, dass dem Privatankläger demnach nur jene Rechte zukommen können, die der Staatsanwaltschaft auch im Hauptverfahren in einem Offizialverfahren zustehen. Die Staatsanwaltschaft (wie auch der Privatankläger) wird gem § 210 Abs 2 StPO mit Einbringung der (Privat-)Anklage zur Beteiligten des Verfahrens. Zu differenzieren ist somit die Stellung der Staatsanwaltschaft im Ermitt-

lungsverfahren auf der einen Seite und im Hauptverfahren auf der anderen Seite. Korrespondierend dazu ergeben sich hiernach auch die Rechte des Privatanklägers. Während sich die Staatsanwaltschaft als Leiterin des Ermittlungsverfahrens an allen Ermittlungshandlungen der Polizei beteiligen kann, stehen ihr diese Rechte im Hauptverfahren aufgrund ihrer (bloßen) Beteiligtenstellung nicht mehr zu. In diesem Sinne hält der OGH fest, dass Parteiöffentlichkeit im Hauptverfahren aufgrund des Prinzips der Waffengleichheit gem Art 6 EMRK nicht einseitig gewährt werden darf. Diese Sicht ergibt sich auch aus dem Fehlen einer ausdrücklichen gesetzlichen Norm und der Problematik des durch ein solches Recht bewirkten Eingriffs in die Privatsphäre des Betroffenen (Art 8 EMRK) und der Verfahrensverzögerung (Art 6 Abs 1 EMRK). Insofern kommt einem Privatankläger, aber auch allen anderen Beteiligten des Hauptverfahrens in deren jeweiliger Funktion, sofern sie nicht unmittelbar von der Durchsuchung betroffen sind, kein Recht auf Teilnahme an einer – von der Kriminalpolizei ausschließlich im Auftrag des Gerichts außerhalb der Hauptverhandlung vorzunehmenden – Durchsuchung zu.

2. Zur Frage der Akteneinsicht des Privatanklägers

Entgegen der Rechtsansicht des OLG Linz hält der OGH weiters fest, dass Entscheidungen über Anträge auf Verweigerung oder Beschränkung der Akteneinsicht eines anderen Beteiligten – nach Einbringung der (Privat-)Anklage, aber vor Beginn der Hauptverhandlung – nicht bloß eine prozessleitende Verfügung darstellen, sondern einen (anfechtbaren) Beschluss. Im Hinblick auf eine Verweigerung oder Beschränkung der Akteneinsicht im Privatanklageverfahren ergibt sich aus § 68 StPO, dass dem Privatankläger grundsätzlich nur insoweit Akteneinsicht zusteht, als seine Interessen betroffen sind. Dies gebietet im Einzelfall eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse des Privatanklägers an der Akteneinsicht und dem Recht des Angeklagten auf Geheimhaltung seiner (personenbezogenen) Daten. Eine diesbezügliche Entscheidung des Gerichts bewirkt einen unmittelbaren Eingriff in die Rechtssphäre des Angeklagten und muss folglich in Form eines (bekämpfbaren) Beschlusses ergehen.

*Martin Nemeč (am Verfahren beteiligt) /
Alexander Kern*

ZWF-JAHRESABO

INKLUSIVE **ONLINEZUGANG**
UND **APP** ZUM HEFT-DOWNLOAD



**ONLINE
BIS JAHRESENDE
GRATIS**

BESTELLEN SIE JETZT IHR JAHRESABO

Ja, ich bestelle Exemplare

ZWF-Jahresabo 2019 inkl. Onlinezugang und App

EUR 220,-

(5. Jahrgang 2019, Heft 1-6)

Onlinezugang ab dem Zeitpunkt der Bestellung bis 31.12.2018 gratis. Alle Preise exkl. MwSt. und Versandkosten. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderung und Irrtum vorbehalten.

Name/Firma

Kundennummer

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

E-Mail

Telefon (Fax)

Newsletter: ja nein

Datum/Unterschrift

Linde Verlag Ges.m.b.H.
Scheydgasse 24
PF 351, 1210 Wien
Tel: 01 24 630-0
Bestellen Sie online unter
www.lindeverlag.at
oder via E-Mail an
office@lindeverlag.at
oder per Fax
01 24 630-53

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit den AGB und der Datenschutzbestimmung einverstanden.

AGB: www.lindeverlag.at/agb | Datenschutzbestimmungen: www.lindeverlag.at/datenschutz

Ich stimme zu, dass die Linde Verlag GmbH meine angegebenen Daten für den Versand von Newslettern verwendet.
Diese Einwilligung kann jederzeit durch Klick des Abstelllinks in jedem zugesandten Newsletter widerrufen werden.

Handelsgericht Wien, FB-Nr.: 102235X, ATU 14910701, DVR: 000 2356

www.lindeverlag.at | office@lindeverlag.at | Fax: 01 24 630-53

Linde